

Fischereiverein Neugablonz e.V.

gegründet 1883 in Gablonz a. N.

seit 1953 in Kaufbeuren-Neugablonz



Mitteilungsblatt Iller / Langerweiher / Dießner Weiher 2026

Die Saison in der Iller beginnt für Mitglieder am 01.01. und endet am 31.12.

Sperrzeit: 15.02. – 30.04.

Die Saison in Langerweiher und Dießner Weiher beginnt am 01.01. und endet am 31.10.

Sperrzeit: 01.11 – 31.12.

1. Schonzeiten und Schonmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Aal	01.10. - 31.12.	50 cm
Äsche	01.01. - 30.04.	40 cm
Bachforelle	01.10. - 15.03.	30 cm
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm
Grasfisch	GESPERRT	
Hecht	15.02. - 30.04.	50 cm
Huchen	15.02. - 30.06.	90 cm
Karpfen	keine	40 cm
Nase	GESPERRT	
Regenbogenforelle	15.12. - 15.03.	26 cm
Rutte	15.02. - 30.04.	40 cm
Schleie	01.05. - 30.06.	26 cm
Wels	keine	keins
Zander	15.02. - 30.04.	50 cm

Für alle hier nicht genannten Fischarten gelten die gesetzlichen Regelungen nach AvBayFiG.

2. Allgemeine Bestimmungen

Es darf mit bis zu 2 Ruten geangelt werden. Dabei darf aber jede Rute nur mit einer Anbissstelle ausgestattet sein.
Angeln auf Friedfische ist nur mit Einzelhaken gestattet.

Preise:

Erwachsene	01.01. – 31.12. (Sperrzeit beachten)	230,00 €
Jugendliche (Angeln mit einer Rute erlaubt)	01.01. – 31.12. (Sperrzeit beachten)	80,00 €

Fanglimit für erwachsene Mitglieder:

- a) Tageslimit In Summe 3 Fische aus 1.,
alle anderen Fischarten 5 Stück
- b) Monatslimit 20 Fische aus 1.
- c) Jahreslimit 50 Fische aus 1., 5 Äschen, 1 Huchen, 20 Karpfen

Fanglimit für jugendliche Mitglieder:

- a) Tageslimit In Summe 3 Fische aus 1.,
alle anderen Fischarten 5 Stück
- b) Monatslimit 12 Fische aus 1
- c) Jahreslimit 25 Fische aus 5.1., 5 Äschen, 1 Huchen, 10 Karpfen

Sollte ein maßiger Huchen gefangen werden, ist das Angeln an diesem Tag einzustellen.

! Fanglimit = Summe aus Iller + Langerweiher + Dießner Weiher !

Köderfische bis 12cm zählen nicht zu den Fanglimits, es dürfen
!!! keine Salmoniden !!! als Köderfisch geangelt werden

Hege und Besatzmaßnahmen

- In der Iller darf in der Zeit vom 15.12. bis 14.02. darf nur mit Kunstköder oder totem Köderfisch größer als 12 cm geangelt werden.
- Die gesamte Iller ist wegen Hege- und Besatzmaßnahmen vom in der Zeit vom 15.02. bis 30.04. gesperrt !
- Langerweiher und Dießner Weiher sind wegen Hege- und Besatzmaßnahmen in der Zeit vom 01.11. bis 31.12. gesperrt !

Nachtangeln

- Vom 01.05. bis 14.02. darf bis 01:00 Uhr geangelt werden.

Fischen vom Boot

- Befahren mit dem Boot ist an Langerweiher und Dießner Weiher verboten
- an der Iller ist Fischen vom Boot nur Vereinsmitgliedern gestattet.
- Boote und bootsähnliche Gegenstände müssen durch eine vom Verein registrierte Nummer am Bootsrumpf gekennzeichnet sein.
- feste Liegeplätze außerhalb der Stegliegeplätze werden von der LEW nicht gestattet.
- Bootsliegeplätze sind generell gekoppelt an die Abnahme eines Jahreserlaubnisscheines.
Bei Nichtabnahme des Jahreserlaubnisscheines entfällt automatisch das Recht auf einen Liegeplatz, es sei denn es handelt sich um eine Nichtabnahme für eine Saison, die beim Vereinsbüro begründet werden muss.
Die Liegeplatzgebühr wird nicht zurückerstattet.
- das Schleppfischen ist erlaubt.
Auf Angler am Ufer, sowie in verankerten Booten ist während des Schleppens unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Anträge für Bootsanliegeplätze sind schriftlich bei Konstantin Böhm einzureichen.
Bootsplätze können nicht „einfach“ vom Vorgänger übernommen werden.

Liegeplatz sowie Liegeplatznummer sind nicht übertragbar !

Bei der erstmaligen Zuteilung eines Liegeplatzes erhebt der Verein eine Gebühr von € 40,00 für vergangene Ausgaben.

Ab dem darauffolgenden Jahr kann eine jährliche Nutzungsgebühr zu entrichten sein.

Mit dieser Gebühr sollen zukünftigen Reparaturkosten abgedeckt werden.

Schonstrecken:

Ab **Unterwasser Fluhmühle bis Aubogenbrücke** und **Unterwasser Wasseraul bis Wandersteg Fischers** ist das Befischen der Iller von Booten oder bootsähnlichen Gegenständen aus verboten.

Beim Angeln mit dem Tiroler Hölzl gilt:

Es darf nur mit einer Rute mit maximal 2 Fliegen, aber mit einfachem Haken geangelt werden.

Sonstiges:

Jeder Jahreskarteninhaber darf während der Angelsaison 3 x einen Gastfischer kostenlos zum Angeln einladen – mit folgenden Auflagen:

- Er muss den Guest am Wasser beaufsichtigen
- Jeder fischt nur mit einer Rute
- Zusammen dürfen nur 3 Fische aus 1 oder 2 Fische aus und 1 Äsche gefangen werden, wobei das Mitglied den Fang in seine Fangmeldung (Fangbuch) eintragen muss.
- Der Gastfischer benötigt eine gültige Gastfischerkarte, die vom Mitglied bei den Kartenverkaufsstellen zu holen ist.
- Wenn vermehrt Jungfische oder gesperrte Fischarten gefangen werden, so ist das Angeln einzustellen.
- In den Fischtreppen ist das Angeln verboten.
- Die Ruten müssen jederzeit durch den Fischereiberechtigten beaufsichtigt werden können.
- Der Maximalabstand beider Ruten beträgt 10 m.
- Der Abstand Ruten zu Angler darf ebenfalls nur 10 Meter betragen.
- Jeder Fisch, der in der Schonzeit oder untermäßig gefangen wird, ist sofort mit der notwendigen Sorgfalt zurückzusetzen.
- Fische, die in ihren Fangzeiten maßig gefangen werden, dürfen nicht zurückgesetzt werden. Sie sind unverzüglich mit dem Kescher dem Wasser zu entnehmen sowie waidgerecht und gesetzeskonform zu versorgen.
- Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt!

3. Verbote:

- Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist gesetzlich verboten!
- Das Anfüttern, Beifüttern sowie das Angeln mit Futterkorb sind untersagt!
- Das Hältern von Fischen ist untersagt!
- Der Verkauf oder Tausch gegen Handelsware der geangelten Fische ist verboten!
- Das Einbringen von Fischinnereien ins Gewässer ist gesetzlich untersagt!
- Der Einsatz eines Echolotes ist untersagt!
- Es gilt vereinsinternes Nachtfischverbot (Ausnahme siehe allgemeine Bestimmungen)!
- Der Einsatz eines Modellbootes oder ähnliches zum Ausbringen des Köders ist nicht gestattet!
- Das „Eisfischen“ ist nicht gestattet!
- Das Fischen von Brücken ist verboten!
- Sie angeln im Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen sind einzuhalten.
- Es ist verboten an bestehenden Bäumen Äste abzusägen.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriftendes FVN werden mit sofortigem Entzug des Erlaubnisscheins geahndet !

Die letzte Seite des Fangbuchs (Zusammenfassung pro Gewässer/ pro Fischart) muss vollständig ausgefüllt sein, ansonsten wird das Fangbuch nicht akzeptiert und die Ausgabe des Erlaubnisscheins für das Folgejahr verweigert.

Der Vorstand des Fischereiverein Neugablonz e.V.

Büroadresse:

Fischereiverein Neugablonz e.V., Buchenweg 5, 87600 Kaufbeuren

Web:

www.fischereiverein-neugablonz.de

E-Mail:

info@fischereiverein-neugablonz.de

Bankverbindung:

Sparkasse Allgäu

IBAN DE98 7335 0000 0000 0141 34

BIC BYLADEM1ALG